

Abteilungsordnung von Union Minden e. V.

(Stand März 2006)

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung §3 von Union Minden e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten wahr.
- (4) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweils übergeordneten Dach- u. Fachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft in der Abteilung

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Hauptverein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch die gewählte Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung im Verbund mit ergänzenden Vereinsordnungen, insbesondere die Beitragsordnung.
- (3) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen. Die bei der Aufnahme in den Verein gewählte und im EDV-Beitragschlüssel hinterlegte Abteilung gilt primär als Zuordnungsprinzip zu einer Abteilung. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen kann auf Wunsch und schriftlichen Antrag eines Mitgliedes begründet werden.
- (4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitgliedes zum Erwerb oder zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich an den Abtlg.-Vorstand oder dem Vorstand des Hauptvereins erfolgen.

§ 3 Streichung der Mitgliedschaft in der Abteilung und/oder Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können - unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein- folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
 - b) Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Hauptvorstandes
- (2) Der schriftl. Beschluss der Abtlg.-Versammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Beschlussdatum zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der aktuellen Vereinssatzung entsprechend.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder einer Abteilung zahlen die nach der Satzung und der Einzelheiten regelnden Beitragsordnung gültigen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Gesonderte Abteilungsbeiträge werden z.Zt. nicht erhoben. Über eine Veränderung des Beitragsstatus entscheidet nur die Mitgliederversammlung gem. § 12 f) der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung des Hauptvereins.
- (2) Die Abtlg.-Mitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abtlg.-Mitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung vereinseigener und/oder kommunaler Einrichtungen und/oder Geräte sind die Ordnungen der Abteilung oder die jeweilige Hausordnung/Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und/oder der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind: a) der Abteilungsleiter/Jugendleiter
b) die Abteilungsversammlung/Vereinsjugendtag
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abtlg.-Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Abtlg.-Leiter/Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen voll geschäftsfähig und volljährig sein, insbesondere im Hinblick auf die im § 8 dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Der Jugendleiter wird nach den Kriterien der Jugendordnung gem. § 4 gewählt (Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung).

(5) Der Vereinsjugendtag kann weitere Personen in die erweiterte Abteilungsleitung wählen, sofern Art und Umfang der abteilungsbezogenen Aktivitäten dieses sinnvoll erscheinen lassen, z.B. Sportwart, Obmann, Schriftführer, Kassenwart etc.

(6) Mindestens 1x jährlich findet ein Jugendtag/Abteilungsversammlung statt, wozu die Abtlg.-Mitglieder nach den Kriterien der Einladung zur Mitgl.-Versammlung im Hauptverein eingeladen werden

(7) Zu jeder Abtlg.-Versammlung/Jugendtag ist der 1. Vorsitzende von Union Minden unter Vorlage der Tagesordnung einzuladen.

(8) Über den Verlauf der Abtlg.-Versammlung/Jugendtag ist ein schriftl. Protokoll zu führen, eine Abschrift erhält der Vereinsvorstand nach spätestens 10 Tagen.

(9) Über Termine zu lfd. Vorstandssitzungen wird der 1. Vors. von Union Minden rechtzeitig unter Vorlage der Tagesordnung informiert, wobei seine Teilnahme jederzeit möglich ist.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Der Jugendleiter wird nach den Kriterien der Jugendordnung gem. § 4 gewählt (Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung).

(2) An den Abtlg.-Versammlungen/Jugendtag können auch Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 8 Abteilungshaushalte

(1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

(2) Die Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung von Union Minden regelt auch den Finanz- und Vermögenshaushalt der Abteilungen.

(3) Die Anlage 1 zur Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung listet beispielhaft auf, welche Verpflichtungen der Abtlg.-Leiter/Jugendobmann oder sein Stellvertreter für Union Minden eingehen darf und wann er der vorherigen Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.

(4) Zur Aufrechterhaltung einer schnellen Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung von Bagatellezahlungen sind die Abteilungen berechtigt, einen notwendigen Bargeldbestand als "Abteilungskasse" zu führen und diesen Bargeldbestand als Vorschuss vom Hauptverein zu erhalten.

§ 9 Spender / Sponsoren / Publikationen

(1) Der Verein und seine Abteilungen sind gemeinsam dafür verantwortlich, verstärkt Sponsoren zu gewinnen. Finanzmittel, die von Sponsoren gezahlt und vorher jeweils einer bestimmten Abteilung zugesagt wurden, verbleiben den Abteilungen zur planmäßigen und satzungsgemäßen Verwendung.

(2) Die Abteilungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder und potentiellen Sponsoren darüber zu informieren, dass Spender nur dann eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geldspenden erhalten, wenn die entsprechenden Beträge auf die Bankkonten des Hauptvereins bei der Volksbank Minden oder Sparkasse Minden eingezahlt oder überwiesen wurden. Spendenbescheinigungen erstellt der Kassenwart.

(3) Alle Publikationen, die sich durch Werbeanzeigen und/oder durch Verkauf finanzieren und im Namen von Union Minden erstellt und/oder veröffentlicht werden, müssen vor Drucklegung bzw. Rechnungsstellung inhaltlich, insbesondere jedoch auch hinsichtlich der steuerrechtlichen Auswirkungen mit dem Vorstand von Union Minden abgestimmt werden. Die Angabe eines nach dem Presserecht erforderlichen Impressums ist zwingend vorgeschrieben.

§ 10 Auflösung einer Abteilung

(1) Die Abteilungsversammlung/Jugendtag kann analog zu den Bestimmungen der Vereinssatzung eine Auflösung der Abteilung beschließen, wobei es aber der Mitgliederversammlung des Hauptvereins vorbehalten bleibt, diese Sportart ganz aus dem Angebot von Union Minden zu streichen oder nur ein passives Fortbestehen zu beschließen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand im März 2006 grundsätzlich beschlossen und mit Wirkung zum 17.03.2006 in Kraft gesetzt.

(2) Sofern diese Abtlg.-Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.